

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 21. Juni 1915.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Außerordentlichen: des Reichens bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung betreffend; des Ministeriums des Innern: Veröffentlichung vom 1. bis 1. Juli 1915 betreffend.

Verordnung.

(Vom 19. Juni 1915.)

Das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung betreffend.

Artikel I.

Die Verordnung, das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung betreffend, (Zwangsvollstreckungsverordnung) in der Fassung der Verordnungen vom 6. August 1909 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 417) und vom 11. November 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 703) wird wie folgt geändert:

I. In § 2 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

4. Der Ausfertigung der Zwangsvollstreckungsanordnung oder Beitrittszulassung, welche dem Notariat gleichzeitig mit der Abfassung der dem Schuldner zuzustellenden Ausfertigung mitzuteilen ist, ist der Vollstreckungseinstel und eine Abschrift des Katalogs des betreibenden oder beigetretenen Gläubigers beizulegen. Sobald dem Amtsgericht die Urkunde über die Zustellung der Vollstreckungsanordnung oder Beitrittszulassung an den Schuldner vorliegt, hat es den Tag dieser Zustellung dem Notariat mitzutheilen.

Als Absatz 5 wird folgende Bestimmung eingefügt:

5. Ebenso macht das Amtsgericht dem Notariat von der Zustellung des Beschlusses, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet wird, an den Mieter oder Pächter des Grundstückes unter Angabe des Tages der Zustellung Mitteilung.

II. Hinter dem § 23 werden unter der Überschrift:

3a. Mitteilungen an den Mieter oder Pächter.

folgende Bestimmungen eingeschaltet: